

Empfohlene Zusammenarbeitsmodelle – Merkblatt

Amt für Gemeinden

	Zweckverband	Leitgemeinde (öffentlich-rechtlicher Vertrag)
Beschreibung	Öffentlich-rechtlicher Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Zweckverbände können mit Zweckverbandversammlung (analog Gemeindeversammlung) oder Delegiertenversammlung (analog Gemeindeparlament) organisiert sein. Die Gründung eines Zweckverbands ist vom Regierungsrat zu genehmigen.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur gemeinsamen Bewältigung einer öffentlichen Aufgabe. Rechtspersönlichkeit bei Leitgemeinde. Eine beteiligte Gemeinde ist die Leitgemeinde. Je nach Spezialgesetzgebung ist eine Genehmigung durch das zuständige Departement erforderlich.
Rechtliche Grundlagen	§ 164 -185 Gemeindegesetz (GG)	§ 164 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 GG
Regelungsumfang	Rechtsnatur und Entstehung, Organisationsform, Politische Rechte, Mitwirkung Verbandsgemeinden, Organisation (DV oder ZVV), Konstituierung, Vorstand, Rechnungsprüfung, Kommissionen, Behörden, Finanzhaushalt, Haftung, Auflösung, Beschwerdewesen.	Zweck, beteiligte Gemeinden, Leitgemeinde, Organisation, Konstituierung, Finanzen (Kostenteiler), Haftung, Auflösung und Kündigung, Beschwerdewesen.
Rechnungsmodell	Öffentliches Rechnungsmodell nach GG.	Öffentliches Rechnungsmodell nach GG
Rechnungsführung	Separates Budget und separate Jahresrechnung.	Budget und Jahresrechnung werden von der Leitgemeinde geführt.
Beschlussfassung Budget und Jahresrechnung	Delegiertenversammlung oder Zweckverbandsversammlung.	Gemeinsames Organ stellt Antrag, Leitgemeinde beschliesst Budget und Jahresrechnung. Vertragsgemeinden beschliessen über ihren Betriebskosten- oder Investitionskostenbeitrag.

Rechnungsprüfungsorgan	Eigenes Organ	Organ der Leitgemeinde
Anstellungen	Grundsätzlich öffentlich-rechtlich; der Zweckverband kann selber Anstellen; in der Regel ist der Vorstand Anstellungsbehörde. Der Zweckverband erlässt eine eigene DGO	Grundsätzlich Öffentlich-rechtlich; Anstellung bei Leitgemeinde auf Antrag des gemeinsamen Organs; es gilt die DGO der Leitgemeinde.
Haftung	§ 182 GG: Für die Schulden haftet das Verbandsvermögen; in den Statuten kann eine Nachschusspflicht der beteiligten Gemeinden vorgesehen werden.	In erster Linie haftet die Leitgemeinde; die Haftung der Vertragsgemeinden ist im Vertrag explizit zu regeln.
Vorteile	Eigene Rechtspersönlichkeit, klare Organisationsstruktur, Instruktionsrecht der Gemeinden an die Delegierten.	Entlastung der Vertragsgemeinden durch Delegation der Federführung an eine Leitgemeinde; direkte Steuerung der Vertragsgemeinden über gemeinsames Organ.
Nachteile	Erhöhte Anforderung bezüglich Führung und Vernetzung mit den Vertragsgemeinden; allenfalls Risiko der Verselbständigung des Zweckverbands.	Höhere Verantwortung der Leitgemeinde im Vergleich zu den übrigen Vertragsgemeinden; Risiko, dass eine Vertragsgemeinde ihren Betriebs- oder Investitionskostenbeitrag ablehnt.